



Eisenbahner Badminton Club Winterthur

8400 Winterthur

Statuten

1. Name, Zweck, Sitz, Haftbarkeit und Geschäftsjahr

Art. 1.1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung "Eisenbahner Badminton Club Winterthur", in der Folge EBCW genannt, besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein.
(Art. 60 - 79 ZGB)

Art. 1.2 Zweck und Aufgabe

- a) Der Club bezweckt in erster Linie, Jugendlichen und Erwachsenen einen sinnvollen, sportlichen Ausgleich zur Schule und zum Beruf zu bieten durch Ausübung von regelgebundenem Badmintonspiel.
- b) In zweiter Linie soll der EBCW Gelegenheit bieten, den Badmintonsport als Leistungssport zu betreiben, durch regelmässiges, intensives und gezieltes Training.
- c) Im weiteren bezweckt der Club die Erziehung zur Sportlichkeit, Kameradschaft und Fairness.

Art. 1.3 Sitz

Der EBCW hat Sitz in Winterthur.

Art. 1.4 Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeiten des EBCW haftet nur dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 1.5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01. Januar und endet am 31. Dezember.

2. Mitgliedschaft

Art. 2.1 Um dem Eisenbahner Sportclub gerecht zu werden, ist die Mitgliedschaft von Nichteisenbahnern auf vier Personen pro zehn Eisenbahner-Mitglieder beschränkt.

Art. 2.2.1 Von Art. 2.1 sind befreit

- a) Ehegatten
- b) deren Kinder
- c) ehemalige Eisenbahner

Art. 2.2.2 Zwei Mitglieder gem Art. 2.2.1 zählen zur Berechnung gem Art. 2.1 als ein Eisenbahner-Mitglied

Art. 2.3 Gesuche um Ausnahmen von Art. 2.1/2 können schriftlich begründet dem Vorstand eingereicht werden; dieser entscheidet provisorisch, die GV definitiv.

Art. 2.4 Der Club besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern ab 1. Lebensjahr
- b) Juniorenmitgliedern bis 18. Geburtstag
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Passivmitgliedern
- e) Gönner

Art. 2.5 Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich, durch ein schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung), die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des EBCW sowie des SVSE zu befolgen. Alle Mitglieder (ausser Gönner) sind automatisch auch Mitglieder des SVSE und erhalten einen SVSE-Mitgliederausweis.

Art. 2.6 Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 2.7 Die Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Sie können in den Vorstand gewählt werden. Junioren dürfen an den Beratungen im Rahmen des EBCW teilnehmen, besitzen aber kein Stimm- und Wahlrecht. Ebenso können sie nicht in den Vorstand gewählt werden.

Art. 2.8 An Beiträgen werden erhoben (Stichtag 01. Januar):

- a) Aktivmitgliederbeitrag
- b) Juniorenmitgliederbeitrag
- c) Passivmitgliederbeitrag
- d) Gönnerbeiträge

Die Höhe der Beiträge wird jeweils an der GV festgelegt.
Der Jahresbeitrag beträgt im Maximum Fr. 150.-

Für während dem Geschäftsjahr eintretende Aktivmitglieder wird der Jahresbeitrag wie folgt berechnet:

$$\frac{\text{Jahresbeitrag}}{12} \times \text{restliche Monate} = \text{Betrag} \quad (\text{Proratarechnung})$$

Es erfolgt keine Proratarechnung für die Passivmitgliederbeiträge.

Art. 2.9 Die Mitgliederbeiträge sind jeweils bis spätestens zwei Monate nach Erhalt des Einzahlungsscheines für das kommende Jahr zu bezahlen. Bei nicht Einhalten dieser Verpflichtung wird das betreffende Mitglied aus dem EBCW ausgeschlossen.

Art. 2.10 Ausnahmegewilligung für die Zahlungsfrist gem Art. 2.9 erteilt der Vorstand. Ein entsprechendes Gesuch ist schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 2.11 Personen, die sich um den EBCW verdient gemacht haben, können von der GV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

- Art. 2.12** Der Austritt aus dem EBCW ist durch schriftliche Anzeige an den Präsidenten jederzeit möglich. Die Beiträge sind für das Austritts- oder Ausschlussjahr voll zu bezahlen. Der Austritt bzw. Ausschluss erlangt indessen erst Gültigkeit, wenn der Austretende allen seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist.
- Art. 2.13** Der Vorstand kann aus wichtigen Gründen die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung suspendieren, insbesondere wenn ein Mitglied
- a) die Statuten des EBCW grob verletzt
 - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder das Interesse des EBCW schädigt.
- Art. 2.14** Die Generalversammlung beschliesst über die weitere Massregelung, bzw. den Ausschluss des betreffenden Mitgliedes nach Anhören desjenigen.

3. Organe

- Art. 3.1** Die Organe des EBCW sind:
- a) Generalversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Kontrollstelle
- Art. 3.2** Die ordentliche Generalversammlung.
Die Generalversammlung wird einmal jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres abgehalten. Die Einladung erfolgt mindestens einen Monat im voraus.
- Art. 3.3** Anträge für die ordentliche Generalversammlung müssen dem Vorstand 20 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden. Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch, für Junioren freiwillig. Unentschuldigtes Fernbleiben von Junioren wird nicht geahndet. Aktivmitglieder, welche unentschuldig von der GV fernbleiben, werden mit Fr. 20.- gebüsst. Dieser Betrag ist jeweils mit dem nächsten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Entschuldigung für die GV hat ausschliesslich schriftlich, bis spätestens einen Tag vor der GV, an den Präsidenten zu erfolgen.
- Art. 3.4** Statuten- oder Beitragsänderungen können von der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 3.5** Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden oder ist auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitgliedern innert vier Wochen nach Eingang eines schriftlichen Begehrens abzuhalten.
- Art. 3.6** Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmvertretung ist nicht gestattet.
- Art. 3.7** Aufgaben der Generalversammlung:
- Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
 - Abnahme des Protokolls der letzten GV
 - Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
 - Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
 - Dechargeerteilung an den Vorstand
 - Erteilen von Ausnahmewilligungen betr. Art. 2.3
 - Ausschluss von Aktiv- und Juniorenmitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Festsetzung der Jahresbeiträge / Eintrittsgebühren
 - Wahlen a) Vorstand
 - b) Kontrollstelle
 - Statutenänderungen
 - Anträge von Mitgliedern
 - Verschiedenes

-
- Art. 3.8** Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
- a) Präsident
 - b) Vicepräsident
 - c) Kassier
 - d) Aktuar
 - e) Materialverwalter
- Art. 3.9** Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- Art. 3.10** Die Kontrollstelle hat, nebst der Revision, nur beratende Funktion. Sie kann aber, wenn nötig, zur Vorstandssitzung herangezogen werden.
- Art. 3.11** Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich bei ihrer Wahl, das ihnen übertragene Amt nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen.
- Art. 3.12** Sollte ein Mitglied des Vorstandes während dem Geschäftsjahr ausscheiden, so ergänzt sich der Vorstand selbst.
- Art. 3.13** Aktivmitglieder können vom Vorstand für einzelne Aufgaben herangezogen werden.
- Art. 3.14** Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, wobei ein Amtsjahr von einer ordentlichen Generalversammlung zur andern ordentlichen Generalversammlung gerechnet wird. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Die Amtsdauer eines nachträglich bestimmten Vorstandsmitgliedes endet mit der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- Art. 3.15** Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Vertretung des EBCW nach aussen
 - Interne Geschäftsführung nach Massgabe der Statuten
 - Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern
 - Massnahme gegen fehlbare Mitglieder in Uebereinstimmung mit Art. 2.13 der Statuten
 - Provisorischer Entscheid über Ausnahmegewilligungen betr. Art. 2.3 und Art. 2.10
 - Vorbereitung der Generalversammlung und Festsetzung der Traktandenliste
 - Verwaltung der Kasse und jährliche Berichterstattung
 - Verantwortung über eine eventuelle Club-Broschüre
 - Der Vorstand entscheidet über Ausgaben bis Fr. 500.- in eigener Kompetenz. Für höhere Beträge bedarf es eines GV-Beschlusses.
- Art. 3.16** Für verbindliche Geschäfte zeichnet der Präsident oder der Kassier zu zweit. Hiervon ausgenommen das Postcheckkonto; die Zeichnungsberechtigten unterschreiben in alleiniger Kompetenz.
- Art. 3.17** Die Kontrollstelle wird durch die Generalversammlung gewählt und besteht aus drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre im normalen Turnus:
1. Revisor
 2. Revisor
 3. Revisor (= im ersten Jahr Ersatzmitglied)
- Jedes Jahr an der Generalversammlung wird ein neuer, dritter Revisor gewählt. Die Kontrollstelle hat zuhanden der Generalversammlung die Jahresrechnung und den Vermögensstand zu prüfen und einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

4. Spielbetrieb, Spielleiter

- Art. 4.1** Die Spieler nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb bzw. an den Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des Clubs ist ausgeschlossen. Jeder Spieler (inkl. Junioren) hat eine eigene Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschliessen.
- Art. 4.2** Für den Spielbetrieb im EBCW gelten nur die jeweiligen Regeln des Schweiz. Badminton Verbandes oder, beim Fehlen einer solchen Organisation, diejenigen der Internationalen Badminton-Federation.
- Art. 4.3** Für einen geregelten, internen Spielbetrieb ist der Spielleiter verantwortlich. Die Mitglieder haben den Spielleiter in seinen Bemühungen zu unterstützen und sich seinen Anordnungen zu fügen.
- Art. 4.4** Nach Möglichkeit stellt der Club einen Trainer in seine Dienste. Der Trainer ist nur für den Ablauf und für die Gestaltung des Trainings verantwortlich. Er ist dem Spielleiter unterstellt. Der Trainer kann Hilfstrainer bestimmen, die ihn in der Arbeit unterstützen.
- Art. 4.5** Ueber die Zulassung von Gästen zum aktiven Spiel entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Spielleiter oder Trainer.
- Art. 4.6** Jährlich gelangt, nach Ermessen des Vorstandes, ein Clubturnier zur Austragung. Die Turniersieger sind, wenn möglich, im
- Herren-Einzel
 - Damen-Einzel
 - Herren-Doppel
 - Damen-Doppel
 - Mixed
- zu ermitteln und erhalten als Ehrenpreis einen Wanderpokal, welcher vom Club bezahlt wird. Dieses Turnier kann auch nach der Handicapformel des Vorstandes ausgetragen werden. Wird der Wanderpreis vom selben Mitglied dreimal in ununterbrochener Reihenfolge gewonnen, geht der Pokal in seinen Besitz über. Der neue Wanderpreis übernimmt ebenfalls die Clubkasse. Ueber die Art und Form der übrigen Preise entscheidet der Vorstand.
- Art. 4.7** Der jeweilige Inhaber des Wanderpreises haftet für denselben und verpflichtet sich, bei Verlust oder Beschädigung, gleichwertigen Ersatz zu leisten.

5. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- Art. 5.1** Soweit die Statuten über die Organisation und über das Verhältnis des Vereins zu seinen Mitgliedern keine Vorschriften enthält, kommen die Bestimmungen des ZGB (Art. 60 ff) zur Anwendung.
- Art. 5.2** Gerichtsstand ist Winterthur

6. **Schlussbestimmungen**

- Art. 6.1** Die Auflösung des Eisenbahner Badminton Club Winterthur kann jederzeit durch die Generalversammlung durchgeführt werden, sofern dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert 30 Tagen eine zweite Generalversammlung einberufen werden, bei der die Auflösung durch dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten herbeigeführt werden kann.
- Art. 6.2** Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutenmässig bestellt werden kann.
- Art. 6.3** Ueber die Verwendung des verbleibenden Clubvermögens nach durchgeführter Liquidation entscheidet die den Club auflösende Generalversammlung.
Bei einem Defizit haften alle Aktivmitglieder zu gleichen Teilen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 25. Januar 1984 genehmigt.

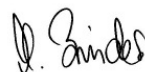
Winterthur, 26. Januar 1984

Bereinigt: Januar 1986
Januar 1987
Januar 1989
Februar 1994
Februar 1995
Februar 2001
Februar 2002
Februar 2003 (Aufnahme im SVSE)
Januar 2008 (Präzisierung Junioren)
Januar 2009 (Art. 2.8: Maximum Jahresbeitrag)

Eisenbahner Badminton Club Winterthur

Der Präsident:

Der Aktuar:



M. Binder

M. Buschor